

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 28.11.2019 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird durch folgende Satzung geändert:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 28.11.2019 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 17.12.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), der §§ 1, 2, 4, 6, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung¹:

- (4) Bei einer zweimaligen Reinigung pro Monat vom 01.10. bis 31.12. des Jahres und bei einer einmaligen Reinigung pro Monat im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.09. des Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich, wenn das Grundstück durch eine
- a) Anliegerstraße erschlossen wird **1,63 €**
 - b) Haupterschließungsstraße erschlossen wird **1,04 €**
 - c) Hauptverkehrsstraße erschlossen wird **1,43 €**.
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich, wenn das Grundstück durch eine
- a) Anliegerstraße erschlossen wird **0,99 €**
 - b) Haupterschließungsstraße erschlossen wird **0,96 €**
 - c) Hauptverkehrsstraße erschlossen wird **0,85 €**.

Im Straßenverzeichnis sind diejenigen Straßen mit dem Ersterhebungsjahr aufgeführt, seit dem die Winterwartung durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erfolgt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

¹ Änderungen in **Fettschrift**

Artikel II

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung²:

- (7) Für die Winterwartung der Gehwege an der Hauptstraße (innerhalb der Ortslage von Neunkirchen), der Hennefer Straße (innerhalb der Ortslage von Wolperath) sowie der Zeithstraße (innerhalb der Ortslage von Seelscheid) beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich **1,26 €**.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 16.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 17.12.2020

(Nicole Berka)
Bürgermeisterin

² Änderungen in **Fettschrift**